

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Offen- burg mit den Gemeinden Durbach, Hohberg, Ortenberg und Schutterwald

Behandlung der während der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteili- gung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Einwände, Anregungen und Hinweise

Die im Rahmen der der öffentliche Auslegung seitens der Öffentlichkeit und der Be-
hörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 22.01.2024
bis einschließlich 23.02.2024 zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungspla-
nes, eingegangenen Anregungen (*kursiv gedruckt*) hat die Verwaltung geprüft. Die
Verwaltung empfiehlt, die Abwägung entsprechend den Stellungnahmen der Verwal-
tung vorzunehmen.

1. Ergebnis der Offenlage und Abwägungsvorschläge

1.1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

1.2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Be- lange

1.2.1 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Bergbau

Schreiben (E-Mail) vom 01.03.2024

*Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen
2511//23-02508 vom 21.06.2023 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvor-
haben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.*

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2.2 Regionalverband Südlicher Oberrhein

Schreiben (E-Mail) vom 08.02.2024

Gemeinde Hohberg, Kindertageseinrichtung

*Die geplante Kindertagesstätte umfasst etwa einen ha und soll zwischen Hofweier
und Niederschopfheim als Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden.*

*Der Standort liegt südlich der Freiburger Straße gegenüber der Feuerwehr im Außen-
bereich. Die vorgesehene Kindertageseinrichtung liegt etwa 230 m abgesetzt vom
vorhandenen Siedlungskörper von Hofweier und auch etwa 230 m entfernt vom Sied-
lungskörper von Niederschopfheim.*

*Entsprechend dem Anbindegebot nach den Plansätzen 3.1.9 (Z) LEP und 2.4.0.3 (Z)
Regionalplan hat sich die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten.
Unseres Erachtens ist der neue Kita-Standort nicht mit dem Gebot der größtmögli-
chen Schonung des Außenbereichs und dem Ziel einer kompakten Siedlungsstruktur*

vereinbar. Für die neue Kita sollte ein Standort im Innenbereich oder zumindest im direkten Anschluss an vorhandene Wohnbebauung gesucht werden. Neben der Verkehrsvermeidung könnte hiermit auch ein geringerer Flächenverbrauch einhergehen und für die größeren Kinder wäre die Möglichkeit gegeben, selbständig zur Kita zu gelangen.

In der Begründung zur FNP-Änderung werden neben dem Standort gegenüber der Feuerwehr drei weitere Alternativstandorte benannt und bewertet. Die rudimentäre Darlegung und Prüfung dieser Standorte wird einer umfassenden Standortalternativenprüfung jedoch nicht gerecht. Zwei der drei Standorte (Standorte b und c) werden teilweise als „problematisch“, aber nicht als unmöglich beschrieben. Da eine Siedlungsentwicklung im Bestand meist mit mehr Aufwand und Konflikten verbunden ist, als eine Neubebauung auf der grünen Wiese, ist eine problematischere Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen nicht unüblich. Auch der Ausschluss der sehr gut geeigneten privaten Fläche gegenüber dem Ärztehaus (Standort d) wird nicht konkret beschrieben. Folglich erscheint eine bestandsnahe Siedlungsentwicklung durch die Kindertagesstätte als grundsätzlich gegeben und eine Ausnahme von den Plansätzen 3.1.9 (Z) LEP und 2.4.0.3 (Z) Regionalplan nicht möglich (siehe VG Sigmaringen, Urteil v. 30.11.2011, 4 K 637/10).

Wir weisen darauf hin, dass die im Regionalplan festgelegten Ziele und Grundsätze entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus gilt insbesondere die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB sowie der Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Ziel der größtmöglichen Schonung von Flächen und Ressourcen hat die Gemeinde Hohberg auf der Suche nach einem geeigneten KiTa-Standort in einem ersten Prüfschritt Erweiterungskapazitäten für die bestehenden Einrichtungen in den Ortsteilen geprüft. Bauliche Erweiterungen bestehender Gebäude sind allerdings aufgrund der beengten Grundstücksverhältnisse und der fehlenden angrenzenden Flächenreserven nicht möglich – an sämtlichen Gebäuden wurden in den letzten Jahren bereits Erweiterungen bis zur Kapazitätsgrenze vorgenommen.

Im Hinblick auf den Flächenbedarf für einen KiTa-Neubau, mit dem die Anforderungen der kommunalen Bedarfsplanung erfüllt werden können, verbleibt als funktional und wirtschaftlich geeignete Lösung nur der Neubau auf einer frei planbaren Grundstücksfläche.

Auf dieser Grundlage wurde im Vorgriff auf die Aufstellung des Bebauungsplans und die parallele Änderung des Flächennutzungsplans eine Standortanalyse für eine geeignete Fläche durch die Gemeinde Hohberg durchgeführt. Wichtige Kriterien für die Standortwahl waren die verkehrliche Anbindung, die Erschließung für Ver- und Entsorgung, die Grundstücksverfügbarkeit/Besitzverhältnisse, Grundstücksparameter hinsichtlich Größe, Erweiterungsflächen, Bewirtschaftung sowie planungsrechtliche Grundlagen und die Möglichkeit der Ausweisung von Stellplätzen. Auf Grund unterschiedlicher Konzepte und Öffnungszeiten der bestehenden KiTas zeigt sich, dass viele Kinder auch aus den unterschiedlichen Ortsteilen in die Einrichtungen gebracht werden (müssen). Somit spielt die verkehrliche Anbindung und die Möglichkeit, Stellplätze anbieten zu können, eine zentrale Rolle.

Dabei wurden vier Standorte innerhalb der Gemeinde näher untersucht und bewertet (Sitzungsvorlage Nr. 48/2021, Gemeinde Hohberg):

- a) Fläche gegenüber dem neuen gemeinsamen Feuerwehrgerätehaus, Grundstück Flst.-Nr. 921, Gewann „Burghalde beim Kreuz“, Niederschopfheim, Lage zwischen den Ortsteilen Hofweier und Niederschopfheim (Außenbereich gemäß § 35 BauGB).
- b) Fläche auf dem Bolzplatz neben der Grundschule, Grundstück Flst.-Nr. 7100, Laugasserfeld 3, Niederschopfheim (Innenbereich gemäß § 34 BauGB).
- c) Gebäude neben dem Georg-Ehret-Kindergarten, Grundstück Flst.-Nr. 826/2, Georg-Ehret-Straße 9, Hofweier (Innenbereich gemäß § 34 BauGB).
- d) Fläche gegenüber dem Ärztehaus, Grundstück Flst.-Nr. 7652-7658, Gewann „Niederschopfheimer Feld“, Hofweier (Außenbereich gemäß § 35 BauGB).

Wichtige Kriterien für die Standortwahl waren die verkehrliche Anbindung, die Erschließung für Ver- sowie und Entsorgung, die Grundstücksverfügbarkeit/Besitzverhältnisse, Grundstücksparameter hinsichtlich Größe, Erweiterungsflächen, Bewirtschaftung planungsrechtliche Grundlagen und die Möglichkeit der Ausweisung von Stellplätzen.

Die Standortprüfung ergab folgendes Ergebnis:

Fläche a) (Fläche „Im Vogelsang“): Die Fläche ist als Kita-Standort geeignet, da sich das Grundstück bereits im Gemeindeeigentum befindet und daher verfügbar ist. Eine Realisierung ist damit zeitnah möglich. Es besteht eine vorhandene gute verkehrliche Erschließung und eine verkehrsgünstige Lage. Im Übrigen ermöglicht die geringe Entfernung zu den Siedlungskörpern von Hofweier und Niederschopfheim dennoch, die KiTa auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen.

Fläche b) (Bolzplatz neben der Grundschule): Aufgrund der begrenzten Grundstücksgröße keine Option auf spätere Erweiterung gegeben; Fläche durch Bolzplatz genutzt, daher Ersatz für Bolzplatz notwendig; Ausweisung ausreichender Stellplätze für das Gesamtareal aufgrund begrenzter Flächen nicht möglich. Die Fläche ist daher auszuschließen.

Fläche c) (Gebäude neben dem Georg-Ehret-Kindergarten): Aufgrund begrenzter Flächengröße keine Option auf spätere Erweiterung gegeben; Ausweisung ausreichender Stellplätze für das Gesamtareal aufgrund begrenzter Flächen nicht möglich. Die Fläche ist daher auszuschließen.

Fläche d) (Fläche gegenüber dem Ärztehaus): Die Fläche befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde, sondern im Eigentum von sieben unterschiedlichen Eigentümerinnen und Eigentümern. Entsprechende Aktivierungsbemühungen sind durch die Gemeinde Hohberg bereits im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt (Aufstellungsbeschluss des Gemeinsamen Ausschusses am 20.06.2017), allerdings konnte keine Einigung hinsichtlich des Grunderwerbs erzielt werden. Die mangelnde Mitwirkungsbereitschaft seitens mehrerer Eigentümer bzw. Eigentümerinnen konnte den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der entsprechenden Frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB entnommen werden. Die Fläche wurde zum damaligen Zeitpunkt als Änderungsfläche „3.1.16 Erweiterung Gewerbegebiet Binzburgerstraße nach Osten“ aus dem 2. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan herausgenommen. Dies erfolgte aufgrund der damaligen Über-

schreitung des Gewerbeflächenbedarfs gemäß Bewertung der Raumordnungsbehörde sowie aufgrund der bereits erwähnten ablehnenden Haltung der Grundstückseigentümer/-innen.

Infolge der Kenntnis über die problematische Eigentümerstruktur hat die Gemeinde Hohberg im Rahmen der Flächensuche für die KiTa bilaterale Gespräche mit den bislang ablehnenden Eigentümerinnen und Eigentümern aufgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass sich die ablehnende Haltung auch mit Blick auf den Neubau einer KiTa nicht verändert hat.

Auch ist nach Bewertung durch die Gemeinde die bestehende verkehrliche Anbindung über die Franckensteinstraße sowie die Binzburgstraße für die Erschließung einer Kindertagesstätte wenig geeignet. Sie weist nur einen relativ geringen Querschnitt auf (Gehweg nur einseitig) und ist bereits stark durch Gewerbeverkehr belastet.

Die Fläche d) ist daher in erster Linie wegen der fehlenden Grundstücksverfügbarkeit auszuschließen.

Aufgrund der Eignung der Fläche a) „Im Vogelsang“ und der aus den genannten Gründen nicht bestehenden Eignung der übrigen Flächen b), c) und d) soll daher als Kitastandort die Fläche a) umgesetzt werden. Ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats Hohberg liegt bereits vor.

Es besteht auch kein Widerspruch zu förmlich festgelegten raumordnerischen Zielen. Insbesondere ist die Planung mit den Vorgaben zum Anbindungsgebot vereinbar, da die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind.

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019) wird das Anbindungsgebot gemäß Plansatz 2.4.0.3 (1) wie folgt definiert:

(Z) „Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten.“

Hiermit wird eine entsprechende Plansatz im Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) übernommen (Plansatz 3.1.9).

Durch die Verwendung des Begriffs „vorrangig“ bringt der Planungsträger, ähnlich wie bei „Soll-Zielen“, zum Ausdruck, dass das Ziel nicht ausnahmslos gilt, sondern im Ausnahmefall zurückweicht (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 05.03.2014, 8 S 0808/12).

Wie oben dargestellt, hat die Gemeinde Hohberg im Rahmen der durchgeführten Flächensuche und Standortanalyse festgestellt, dass Verdichtungen, die Nutzung von Baulücken, Baulandreserven sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen für den Neubau der notwendigen KiTa nicht möglich sind, und auch keine geeigneten Standorte vorhanden sind, die unmittelbar an den bestehenden Siedlungskörper angrenzen. Ergebnis der Standortanalyse war, dass aus den oben dargestellten Gründen nur die Fläche a) für eine zeitnahe Errichtung einer Kindertagesstätte geeignet ist.

Die Fläche a) ist bereits heute an das bestehende Feuerwehrhaus auf der gegenüberliegenden Seite der Freiburger Straße angebunden, weshalb die Fläche nicht als

vollständig anbindungsfrei bezeichnet werden kann. Zudem soll die KiTa mittelfristig durch die Wohnbauentwicklung „Husarenbühl“ an den Siedlungskörper von Hofweier angebunden sein. Die städtebauliche Konzeption für die Wohnbauentwicklung „Husarenbühl“ wurde vom Gemeinderat Hohberg bereits am 30.11.2023 beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 6/2023). Die mittelfristige Anbindung des KiTa-Standortes durch die Siedlungserweiterung Husarenbühl ist im Übrigen Grundlage für die positive Stellungnahme seitens des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (siehe nachstehend unter Kapitel 1.3).

Die Gemeinde Hohberg ist gemäß § 24 SGB VIII verpflichtet, kurzfristig ausreichend KiTa-Plätze bereitzustellen. Eine zeitnahe Realisierung der KiTa ist daher erforderlich. Es besteht nicht die Möglichkeit, abzuwarten, ob in späteren Jahren vielleicht doch eine Flächenaktivierung möglich ist.

Als einzige geeignete Möglichkeit verbleibt die Fläche a) und damit die im Flächennutzungsplanverfahren befindliche Änderungsfläche.

Da ein dringender kurzfristiger Bedarf aufgrund gesetzlicher Vorgaben besteht und keine andere vollumfänglich geeignete Fläche kurzfristig aktivierbar ist, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anbindungsgebot gegeben.

Gemeinde Schutterwald, Wald- und Naturkindergarten

Der geplante Wald- und Naturkindergarten soll nördlich der Sport- und Kleingartenanlage als „Grünfläche“ dargestellt werden.

Der Kindergartenstandort liegt abgesetzt vom vorhandenen Siedlungskörper im Außenbereich und befindet sich in einem Regionalen Grünzug, in dem nach Plansatz 3.1.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan eine Besiedlung nicht zulässig ist.

Falls für die Kindergartenplanung die Darstellung einer „Grünfläche“ mit untergeordneter baulicher Nutzung möglich sein sollte, bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fläche soll im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit untergeordneter baulicher Nutzung dargestellt werden, sodass der Einwendung bzw. dem Hinweis Rechnung getragen ist.

1.2.3 Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt (Gesamtstellungnahme)

Schreiben (E-Mail) vom 23.02.2024

Im Einzelnen nehmen wir zu dem o.g. Flächennutzungsplan wie folgt Stellung.

Baurechtsamt

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans bedarf der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg.

Nach Wirksamwerden der 5. Änderung des Flächennutzungsplans bitten wir um Zusendung folgender Unterlagen auf elektronischen Wege (Schreiben vom 08.02.2023) an bauleitplanung@ortenaukreis.de:

Anschreiben mit Information über Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplans, Bekanntmachungsnachweis, Abwägungstabelle, Begründung, dazugehörige Pläne, Fachgutachten.

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Vermessung und Flurneuordnung

Untere Vermessungsbehörde:

Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Untere Flurneuordnungsbehörde:

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Amt für Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft hat am 10.07.2023 im Rahmen der gebündelten Stellungnahme des Landratsamt Ortenaukreis Stellung genommen. Die Offenlage zu o.g. Flächennutzungsplan bezieht sich auf Neuausweisungen zweier Plangebiete. Der Neubau einer Kindertageseinrichtung der Gesamtgemeinde Hohberg, als auch der Neubau eines Naturkindergartens der Gemeinde Schutterwald sind vorgesehen. Ein Plangebiet wurde im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung herausgenommen, der Neubau einer zusätzlichen Pflegeeinrichtung in Hohberg. Landwirtschaftliche Flächen in einem Umfang von insgesamt bis zu 1,56 ha (abzüglich ursprünglich geplanter 0,7 ha) sind betroffen, welche aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden sollen und entsprechend umgewandelt. Wir gehen davon aus, dass das dritte Plangebiet in einem anderen Verfahren behandelt werden soll. In Teilen ist es jedoch noch in der vorliegenden Begründung erwähnt, was geändert werden sollte, um die Verständlichkeit zu wahren.

Änderungsbereiche mit landwirtschaftlicher Betroffenheit

Wir begrüßen die Berücksichtigung unserer agrarstrukturell vorgetragenen Belange bezüglich der Neuausweisung einer landwirtschaftlichen Fläche für Gemeinbedarf (Kindertageseinrichtung im Vogelsang) zwischen den Ortsteilen Niederschopfheim und Hofweier (Gemeinde Hohberg, Gemarkung Niederschopfheim), Flurstück Nr. 921. Nach dem Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung wurde die Änderungsfläche in ihrem Zuschnitt verändert, sodass diese nun kein Flurstück so zerschneidet, dass es nicht mehr zu bewirtschaften ist. Wir begrüßen die Einsparung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Ackerfläche von 0,25 ha der Vorrangflur gem. der Digitalen Flurbilanz 2022/23. Auch die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen im Süden über einen landwirtschaftlichen Weg bleibt nun bestehen. Nach unseren Kenntnissen gehen 0,96 ha (gerundet 1,0 ha) verloren, nicht 0,9 ha.

Im Falle des Waldkindergartens als Neuausweisung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Grünfläche (Wald- und Naturkindergarten Schutterwald) an einem Standort wesentlich von Schutterwald und südwestlich des Gewerbegebiets, Flurstück Nr. 6761, wird nach aktuellen Unterlagen mehr landwirtschaftliche Fläche beansprucht im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung (0,6 ha anstelle von 0,3 ha), um das Vorhaben zu realisieren.

Wir bitten darum, die Flächenverluste exakt darzustellen und die Änderungen zur frühzeitigen Beteiligung verständlich aufzuzeigen. Auch in den Umweltberichten sind andere Flächenangaben zu finden, als in der vorgelegten Begründung. Wir bedauern

den Verlust von insgesamt bis zu 1,56 ha landwirtschaftlicher Flächen und nehmen zur Kenntnis, dass keine Alternativen für die Neuausweisungen bestehen. Im Rahmen künftiger Planungen sollte die Nachverdichtung des Innenbereichs zur Schonung des Außenbereichs priorisiert werden. Jede Einsparung ist nötig, um den täglichen Flächenverbrauch innerhalb Deutschlands von aktuell 55 ha auf 30 ha bis 2030 zu reduzieren, was als Ziel der Bundesregierung definiert wurde (BWagrar 30-2023).

Weitere Anmerkungen

Landwirtschaftliche Flächen grenzen an die Plangebiete. Die Abstandsflächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Die naturschutzfachliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird ebenfalls auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, unter Berücksichtigung des derzeitigen Baurechts, detailliert abgearbeitet. Dabei wird der Ausgleichsbedarf ermittelt und geprüft, ob der naturschutzfachliche Ausgleich auch außerhalb von Landwirtschaftsflächen erfolgen kann, sodass Acker- und Grünlandflächen nur im unbedingt erforderlichen Umfang für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Dies ist zu begrüßen, sollte dem Vorsatz entsprechen werden.

Aus unserer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist entsprechend der vorgebrachten Hinweise geändert worden. Das ursprünglich vorgesehene dritte Plangebiet wird dort nicht mehr behandelt, da es nicht weiterverfolgt wird.

Die hinzugekommene Fläche für den Waldkindergarten ist auf die nun in der Änderungsfläche 5.1.21 enthaltene Zuwegung von der Waldstraße aus zurückzuführen. Die unbefestigte Zuwegung wird bereits heute als Zuwegung zu den östlich angrenzenden Schrebergärten genutzt. Diese Nutzung soll auch weiterhin möglich bleiben. Ebenso soll Befahrbarkeit durch Fahrzeuge zum Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung bleiben weiterhin möglich bleiben. Kraftfahrzeuge, die den Waldkindergarten anfahren, sollen Kraftfahrzeuge dahingegen künftig auf dem geplanten Parkplatz an der Waldstraße südlich der Zuwegung abgestellt werden. Die Zuwegung kann somit durch den Hol- und Bringverkehr des Waldkindergartens ausschließlich zu Fuß genutzt werden, wodurch die Zuwegung nicht zusätzlich belastet wird. Ebenso bleibt die Befahrbarkeit von Nutzern der östlich des Waldkindergartens bestehenden Schrebergärten bestehen. Insofern wird die zusätzliche Fläche zwar künftig nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, die entsprechende Fläche bleibt allerdings für landwirtschaftliche Fahrzeuge weiterhin nutzbar.

Mit der Zuwegung umfasst die Änderungsfläche 5.1.21 insgesamt etwa 0,6 ha. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Flächeninanspruchnahme erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung genau bestimmt werden kann, da Darstellungen des Flächennutzungsplans grundsätzlich als nicht parzellenscharf zu verstehen sind.

Weshalb die Flächeninanspruchnahmen zur Bedarfserfüllung erforderlich sind und keine Alternativen im Innenbereich bestehen, wird in der Begründung dargestellt.

Amt für Waldwirtschaft

Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen.

Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

Es wird auf die Stellungnahme des Amtes für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 07.07.2023 verwiesen.

Amt für Umweltschutz

Es wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 10.07.2023 verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 10.07.2023 wurde bereits anlässlich der Abwägung nach der frühzeitigen Beteiligung zum Offenlagebeschluss behandelt.

Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Die mit Schreiben vom 18. Januar 2024 übersandte 5. Flächennutzungsplanänderung findet in dieser Form unsere Zustimmung.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Themen Wasserwirtschaft und Bodenschutz wie folgt Stellung:

I. Oberirdische Fließgewässer

keine Bedenken / Ergänzungen notwendig.

Hinweis: Gewässerläufe in den TK (Gewässername: Neubruchgraben) im Plan zu 5.1.21 sind nicht aktuell (vollständig) eingetragen. Hierdurch entstehen aber keine weitere Betroffenheiten.

(Karte anbei).

Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan (3. Änderung)

M 1: 10.000



Geplante Darstellung / 5. Änderung Flächennutzungsplan

M 1: 10.000



II. Hinsichtlich der Themen "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung", „Abwasserentsorgung“, "Altlasten" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen / Anmerkungen erforderlich.

Hinweis

Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Aus unserer Sicht ergeben sich zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine Einwendungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2.4 Eisenbahn-Bundesamt

Schreiben (E-Mail) vom 18.01.2024

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Sie befindet sich im Planfeststellungsabschnitt 7.1 der Neubaustrecke Karlsruhe – Basel.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2.5 Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“

Schreiben (E-Mail) vom 23.01.2024

Seitens des AZV bestehen keine Einwände bzw. zusätzlichen Hinweise zu den schon abgegebenen Stellungnahmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.3. Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen:

- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 2, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Gesamtstellungnahme)
- Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr
Schreiben (E-Mail) vom 18.01.2024
- SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH
Schreiben (E-Mail) vom 12.02.2024
- DB InfraGO AG, Großprojekt Karlsruhe-Basel, I.IIK 13
Schreiben (E-Mail) vom 22.01.2024
- IHK Südlicher Oberrhein
Schreiben (E-Mail) vom 29.01.2024
- Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG
Schreiben (E-Mail) vom 05.02.2024
- badenovaNETZE GmbH

Schreiben (E-Mail) vom 08.02.2024

- Offenburger Wasserversorgung GmbH
Schreiben (E-Mail) vom 08.02.2024

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Landratsamt Ortenaukreis, Naturschutzbeauftragter
- Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Schule und Kultur
- Deutsche Bahn AG
- DB InfraGO AG
- Handelsverband Südbaden e. V.
- Agentur für Arbeit Offenburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Umweltzentrum Ortenau
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Naturschutzbund Offenburg